

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/0a34448b-996d-3e5a-ad4d-e054a268f161>

#### Bibliografie

<b>Titel</b>	Zivilprozessordnung
<b>Redaktionelle Abkürzung</b>	ZPO
<b>Normtyp</b>	Gesetz
<b>Normgeber</b>	Bund
<b>Gliederungs-Nr.</b>	310-4

## § 777 ZPO - Erinnerung bei genügender Sicherung des Gläubigers

<sup>1</sup>Hat der Gläubiger eine bewegliche Sache des Schuldners im Besitz, in Ansehung deren ihm ein Pfandrecht oder ein Zurückbehaltungsrecht für seine Forderung zusteht, so kann der Schuldner der Zwangsvollstreckung in sein übriges Vermögen nach [§ 766](#) widersprechen, soweit die Forderung durch den Wert der Sache gedeckt ist. <sup>2</sup>Steht dem Gläubiger ein solches Recht in Ansehung der Sache auch für eine andere Forderung zu, so ist der Widerspruch nur zulässig, wenn auch diese Forderung durch den Wert der Sache gedeckt ist.

